

# RS Vwgh 1987/3/11 84/01/0151

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.03.1987

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

AVG §40 Abs1;

AVG §45 Abs2;

AVG §45 Abs3;

VwGG §42 Abs2;

## Rechtssatz

Wird einem Parteienvertreter zeitweilig die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung verwehrt, so belastet dieser Umstand den Bescheid nur dann mit einer letztlich auch vom VwGH wahrzunehmenden Rechtswidrigkeit, wenn die Partei damit in entscheidungswesentlichen Punkten in der Verfolgung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen gehindert und dieser Mangel in der Folge nicht saniert worden ist.

## Schlagworte

Beweismittel Augenschein Parteiengehör Unmittelbarkeit Teilnahme an Beweisaufnahmen Sachverhalt

Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Augenschein Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Verfahrensmangel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1984010151.X02

## Im RIS seit

18.05.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>